

RS UVS Oberösterreich 2004/12/14 VwSen-520763/8/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2004

Rechtssatz

Die vom Amtsarzt aus einer Befundlage abgeleitete Alkoholdisposition und die daraus "fachlich" geschöpfte Schlussfolgerung einer fehlenden "Risikoeignung" (gesundheitlichen Eignung) muss nachvollziehbar sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at